

1. Urteil des Niedersächsisches Oberverwaltungsgerichts vom 07.03.2024

Das OVG Lüneburg - 1. Senat – hat auf mündliche Verhandlung vom 7. März 2024 für Recht erkannt, dass der am 28. Juni 2021 als Satzung beschlossene **Bebauungsplan Nr. 131 „Sannum - Gewerbegebiet Sannumer Straße Nord“ unwirksam** ist. Lt. Urteilsbegründung leidet der Bebauungsplan unter mehreren Fehlern. Im Einzelnen werden **drei Mängel** aufgeführt, die jeweils zu seiner Unwirksamkeit führen:

1. **Der Bebauungsplan leidet unter einem Bekanntmachungsmangel, weil weder die Planurkunde noch die Begründung noch der Bekanntmachungstext in der Nordwest-Zeitung vom 17. 12.2021 einen Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die DIN-Norm 45691 enthält.**

Hintergrund: DIN-Norm 45691 legt eine einheitliche Terminologie und ein Verfahren als fachliche Grundlagen zur Geräuschkontingentierung in Bebauungsplänen beispielhaft für Industrie- oder Gewerbegebiete und auch für Sondergebiete fest und gibt rechtliche Hinweise für die Umsetzung.

OVG: „Verweist eine Festsetzung aber auf eine solche Vorschrift und ergibt sich erst aus dieser Vorschrift, unter welchen Voraussetzungen ein Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist, muss der Plangeber sicherstellen, dass die Planbetroffenen sich auch vom Inhalt der DIN-Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis verschaffen können.“

Lösung: Der Bebauungsplan wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut im Internet veröffentlicht. Im Rahmen der erneuten Veröffentlichung wird der bisher fehlende Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die DIN-Norm 45691 ergänzt.

2. Gemeinde hätte den Planentwurf nach § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut auslegen bzw. eine erneute Beteiligung der TÖB durchführen müssen, da er nach Durchführung der (ersten) Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung geändert wurde.

Der genannte Mangel bezieht sich lt. Urteilsbegründung konkret auf eine „nachträgliche“ Änderung der textlichen Festsetzung 4.2 zur Gestaltung (Baummischung, Pflanzdichte; Breite des Waldrandes) einer als *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* festgesetzten Fläche.

Hintergrund: Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten / Forstamt Ahlhorn gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 16.03.2021

- zum Abstand zwischen zukünftiger Waldfläche und Industriegebiet sowie
- zu den zu verwendenden Gehölzarten,

die zu einer Planänderung geführt hat (und die bereits Bestandteil des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes ist), die aber nach Beurteilung des OVG eine erneute Beteiligung der UNB, der Umweltverbände und der Öffentlichkeit erforderlich gemacht hätte.

Lösung: Erneute Annahme des Bebauungsplanes als Entwurf; erneute (eingeschränkte) Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden (zu dieser Planänderung).

B-Plan 131 „Sannum – Gewerbegebiet Sannumer Straße Nord“

3. Für Festsetzung eines Lärmkontingents im Gewerbegebiet fehlt eine Rechtsgrundlage, da für das gesamte Baugebiet ein einheitliches Emissionskontingent festgesetzt wird und ein konkreter Hinweis auf ein unbeschränktes oder auch nur mit einem anderen Lärmemissionskontingent belegtes Gewerbegebiet, der das Fehlen mehrerer unterschiedlich kontingentierter Teilflächen im Plangebiet selbst kompensieren könnte, fehlt.

Hintergrund: Baugebiete gemäß BauNVO können u. a. nach den besonderen Eigenschaften der Betriebe und Anlagen gegliedert werden; zu den Eigenschaften einer Anlage gehört auch ihre Lärmerzeugung je qm Betriebsfläche, die durch Lärmemissionskontingente geregelt wird.

Gliederung setzt allerdings die Bildung verschiedener Zonen mit unterschiedlich hohen Emissionskontingenten voraus (d. h., ein einheitliches Emissionskontingent für das gesamte Baugebiet ist unzulässig).

B-Plan Nr. 131: Gliederung ist lt. OVG für das Industriegebiet (GI) dadurch gelungen, da von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, mehrere Industriegebiete der Gemeinde im Verhältnis zueinander zu gliedern (durch Verweis in der Begründung auf den B-Plan Nr. 61 „Ahlhorn – Sandabbauflächen Kalksandsteinwerk Gräper“, der ein GI ohne Kontingentierung festsetzt). Ein Hinweis auf ein anderes GE, der das Fehlen mehrerer unterschiedlich kontingentierter Teilflächen im Plangebiet selbst kompensieren könnte, fehlt jedoch.

Lösung: In der Begründung wird der gemäß OVG fehlende konkrete Hinweis auf ein unbeschränktes oder mit einem anderen Lärmemissionskontingent belegtes Gewerbegebiet ergänzt - diese liegen in den B-Plänen Nr. 57 „Ahlhorn – Im Sandhofe – West“ oder Nr. 68 „Gewerbe- und Industriegelände Ahlhorn“ i. d. F. der 1. Änderung.

2. Zusammenfassung / weitere Schritte

- Mängel können durch erneute (eingeschränkte) öffentliche Auslegung der Planunterlagen geheilt werden
- Umweltprüfung / Umweltbericht wurden nicht gerügt
- Planänderung (= zeichnerische / textliche Festsetzungen) ist nicht erforderlich

aber:

- OVG: „Vorsorglich für den Fall, dass die Antragsgegnerin eine Heilung der vorstehenden Mängel beabsichtigt, weist der Senat darauf hin, dass einige weitere Rügen der Antragsteller begründet sein könnten.“
- Konkret werden drei mögliche Angriffspunkte genannt
- Nach dem Wortlaut der Urteilsbegründung wären die weiteren Einwände der Antragsteller (die nachfolgend nicht aufgeführt sind) hingegen voraussichtlich ohne Erfolg geblieben.

B-Plan 131 „Sannum – Gewerbegebiet Sannumer Straße Nord“

- a) **Der Senat hat gewisse Zweifel**, ob die Planbegründung den Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB gerecht wird.

Hintergrund: § 1a Abs. 2 BauGB ‘‘Bodenschutzklausel‘‘ legt fest, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll; landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen sind nur im notwendigen Umfang unter Beachtung des Vorrangs der Innenentwicklung umzunutzen; die Notwendigkeit ihrer Inanspruchnahme - anstelle einer Inanspruchnahme anderer Flächen - soll begründet werden‘‘.

Daraus ergibt sich insbesondere das Erfordernis zu begründen, weshalb die Umsiedlungsabsichten der Beigeladenen die Überplanung bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Außenbereichs erforderte, obgleich im Gemeindegebiet der Antragsgegnerin weitläufige und noch nicht vollständig vergebene Gewerbeflächen im Gewerbe- und Industriegebiet Ahlhorn vorhanden waren.

Lösung: Begründung zum Bebauungsplan wird im Hinblick auf die getroffene Standortentscheidung ergänzt.

In den bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten im Gemeindegebiet (die nunmehr konkret benannt werden) sind keine freien Flächen in ausreichender Größe und mit entsprechenden Nutzungsmöglichkeiten, die im Zugriff der Gemeinde Großenkneten stehen und für die geplante Um-/Ansiedlung von Kornkraft geeignet sind, verfügbar.

B-Plan 131 „Sannum – Gewerbegebiet Sannumer Straße Nord“

- b) **Der Senat lässt offen**, ob die Rüge der Antragsteller, für die textliche Festsetzung Nr. 3 mit dem Wortlaut „Innerhalb des Plangebietes dürfen für Heizungs-, Lüftungs- und Kälteanlagen ausschließlich nicht fossile Energieträger (aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung) genutzt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)“ gebe es keine Rechtsgrundlage, bei Wegfall der Festsetzung werde auch die Abwägung der vom Plan betroffenen Klimaschutzbelange erschüttert, begründet ist.

Hintergrund: Der Senat schließt jedoch nicht aus, dass bei Nichtigkeit der Festsetzung das Abwägungsgefüge des Bebauungsplans mit Blick auf das explizit verfolgte Ziel, das Klima zu schützen, in Gefahr geraten könnte.

Lösung: Angesichts der offen gebliebenen Frage, ob die Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB die textliche Festsetzung Nr. 3 „Maßnahmen für die Nutzung erneuerbarer Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ trägt, wird diese textliche Festsetzung aus Gründen der Rechtssicherheit ersatzlos gestrichen (diese zusätzliche Änderung des Bebauungsplanes ist weiterer Bestandteil der Veröffentlichung im Internet gemäß § 4a Abs. 3 BauGB).

Bei der entfallenen Festsetzung handelt es sich nicht um einen den Bebauungsplan Nr. 131 insgesamt tragenden Aspekt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass fossile Energieträger für Heizungsanlagen in Neubauten aufgrund der zukünftigen gesetzlichen Rahmenbedingungen ohnehin ausgeschlossen sein werden. Damit ist nicht zu besorgen, dass das Abwägungsgefüge des Bebauungsplans in Gefahr geraten könnte.

B-Plan 131 „Sannum – Gewerbegebiet Sannumer Straße Nord“

c) **Bedenken** begegnen auch die Erwägungen, aus denen heraus die Gemeinde die Anlage eines Lärmschutzwalls entlang der Kreisstraße abgelehnt hat.

Ausweislich der Abwägungstabelle sei die Gemeinde davon ausgegangen, dieser Lärmschutzmaßnahme stehe § 24 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 2 NStrG entgegen. NLStbV habe in Stellungnahmen aber nur allgemein das Anbauverbot geltend gemacht. **Zur konkreten Möglichkeit der Festsetzung eines Lärmschutzwalls sei keine Anhörung erfolgt.** Ob § 24 Abs. 6 NStrG, wie in der Abwägungstabelle angenommen, tatsächlich als Zustimmungsvorbehalt und nicht lediglich als Benehmensregelung anzusehen ist, muss angesichts dessen nicht entschieden werden.

Hintergrund: § 24 Abs. 1 Satz 2 NStrG steht nach dem Wortlaut des Gesetzes der Errichtung eines Lärmschutzwalls entgegen (so auch die Stellungnahme der NLStbV vom 23.08.2024). Allein mit dieser Begründung wurde auf Festsetzung eines Walls verzichtet. Im Verlauf der mündlichen Verhandlung beim OVG am 07.04.2024 hat sich nun herausgestellt, dass diese gesetzliche Regelung im Rahmen der Abwägung überwunden werden kann.

Lösung: Begründung zum Bebauungsplan wird im Hinblick auf die nicht-erfolgte Festsetzung eines Lärmschutzwalls korrigiert/ergänzt.

- Nennenswerte Schutzwirkung für Häuser östlich der K 242 nur bei einer nicht umsetzbaren Wallhöhe (deutlich > 5 m) - durchschnittliche Höhe der Emittenten im GE/GI liegt gemäß Gutachten bei 5 m über OK-Gelände
- Ungewünschte Reflektion des Verkehrslärms
- Zulässige Immissionswerte in der Umgebung werden auch ohne Lärmschutzwall eingehalten.